

Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht

von

Prof. Dr. Dr. h.c. Gilbert-Hanno Gornig, Prof. Dr. Ralf Jahn

4. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66779 4

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

dem Betreten der Wohnung auch keiner vorherigen Anhörung (§ 28 II Nr. 1 Alt. 1 NW VwVfG).

Das Betreten der Wohnung war mithin formell rechtmäßig.

IV. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 I 1 NWPoLG

F ist herzkrank und hatte durch die gewalttätige Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann bereits einen Anfall erlitten. Eine Fortsetzung des Streits könnte zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für die F führen. Demnach bestand eine gegenwärtige Gefahr⁵ für Leib und Leben der F, so dass die Polizeibeamten gemäß § 41 I Nr. 4 NWPoLG zum Betreten der Wohnung berechtigt waren.

2. Entschließungsermessen

Fehler in Bezug auf das Entschließungsermessen (§ 3 I NWPoLG) sind nicht ersichtlich.

3. Richtiger Adressat

Als Verhaltensstörer waren M und F auch die richtigen Adressaten der Maßnahme (§ 4 I NWPoLG).⁶

4. Auswahlermessen

Auch in Bezug auf das Auswahlermessen (§ 3 II NWPoLG) sind Fehler nicht ersichtlich.

5. Verhältnismäßigkeit

Das Betreten der Wohnung war zur Abwehr der Gefahr auch geeignet, erforderlich und angemessen (§ 2 NWPoLG). Nur nach Betreten der Wohnung konnten sich die Polizeibeamten ein Bild von der Gefahrenlage machen und die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

6. Vereinbarkeit mit Grundrechten

Fraglich ist, ob das Betreten gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung verstößt (Art. 13 I GG).⁷ Dieses Grundrecht ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Eingriffe und Beschränkungen dürfen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden (Art. 13 VII GG).⁸ Vorliegend erfolgte die polizeiliche Maßnahme, weil das Leben der F konkret bedroht war. Die Maßnahme war folglich auch mit Art. 13 GG vereinbar.

⁵ Zum Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ siehe Fall 8.

⁶ Fehlerhaft wäre, von einer Zustandsverantwortlichkeit (§ 5 I NWPoLG) auszugehen. Denn die Gefahr, die abgewehrt werden soll, geht nicht von der Wohnung selbst aus, sondern von ihren Bewohnern.

⁷ Siehe dazu, dass das bauaufsichtliche Betreten und Besichtigen einer Wohnung keine Durchsuchung iSd Art. 13 II GG darstellt, sondern unter Art. 13 VII GG fällt, BVerwG, NJW 2006, 2504.

⁸ Vgl. dazu Gornig, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 13 Rdnr. 158 ff.

V. Zwischenergebnis

Das Betreten der Wohnung durch *A* und *B* war rechtmäßig.

B. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

I. Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage für die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot dient § 34a I 1 NWPolG, nach dem die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot gegenüber einer Person ausgesprochen werden kann, wenn die Person eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person in der gemeinsam bewohnten Wohnung darstellt.⁹

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

Die Polizei¹⁰ ist gemäß § 34a NWPolG sachlich zuständig.

2. Verfahren

Der Verfügung des *A* müsste auch ein ordnungsgemäßes Verfahren vorangegangen sein.

a) Anhörung

Die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot als belastende Verwaltungsakte erfordern gemäß § 28 I NWVwVfG eine Anhörung. *A* und *B* haben mit *M* nach ihrem Eintreffen in der Wohnung gesprochen und ihm so ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Dem Anhörungsgebot ist damit Genüge getan.¹¹

b) Mitnahme benötigter Gegenstände

Gemäß § 34a II NWPolG ist verfahrensrechtlich dem Verfügungsempfänger Gelegenheit zur Mitnahme von dringend benötigten persönlichen Gegenständen zu geben. Bevor *A* und *B* den *M* aus der Wohnung begleitet haben, hatte er die Gelegenheit diese persönlichen Gegenstände mitzunehmen.¹²

c) Unterbringung

Gemäß § 34a III NWPolG hat der Verfügungsempfänger der Polizei die Adresse seiner vorübergehenden Unterkunft mitzuteilen. Dies dient zum einem dem Interesse der Polizei, eine ladungsfähige Anschrift zu erhalten. Zum anderen dient die Polizei auch dem Interesse der verwiesenen Person, weil sich die Frist des Rückkehrverbots verkürzen könnte. Schließlich handelt die Polizei auch im Rahmen ihrer Sorgfalts-

⁹ Durch diese Bestimmung wird deutlich, dass häusliche Gewalt weder als Kavaliärsdelikt noch als Familienstreitigkeit abgetan werden kann, die den Staat nichts angeht. So *Tegtmeyer/Vable*, § 34a Rdnr. 2. Vgl. auch *Kay*, NVwZ 2003, 521 f.

¹⁰ Maßnahmen nach § 34a NWPolG kann nur die Polizei verfügen, nicht die Ordnungsbehörde, denn § 34a NWPolG wird in § 24 NWOBG für Ordnungsbehörden nicht für anwendbar erklärt. Würde die Ordnungsbehörde um Hilfe gerufen werden, müsste diese die Polizeibehörde verständigen.

¹¹ Die Polizeibeamten mussten etwaige Einwände des *M* nur zur Kenntnis nehmen, diesen jedoch nicht entsprechen.

¹² Dazu *Tegtmeyer/Vable*, § 34a Rdnr. 18.

pflicht, denn sie darf den gegebenenfalls nun obdachlosen Menschen nicht einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen. *M* hat angegeben bei seiner Nichte für die Dauer der Verweisung zu wohnen und hat die entsprechende Adresse hinterlassen.

d) Bezeichnung des räumlichen Geltungsbereichs

A hat dem *M* verboten sich in der Wohnung, dem gesamte Mehrfamilienhaus und dem umliegenden Garten aufzuhalten und damit den räumlichen Geltungsbereich der Verfügung im Sinne des § 34a I 2 NWPoG ausreichend konkret bezeichnet¹³.

e) Aufklärung über zivilrechtliche Schutz- und Beratungsmöglichkeiten

Die Beamten haben *F* entsprechend § 34a IV NWPoG über die besonderen zivilrechtlichen Schutz- und Beratungsmöglichkeiten aufgeklärt.

3. Form

Hinweise auf einen Verstoß gegen die Formvorschriften sind nicht erkennbar.

4. Zwischenergebnis

Die Maßnahme des *A* war formell rechtmäßig.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 34a NWPoG

a) Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Laut § 34a I 1 NWPoG muss von der zu verweisenden Person eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen ebenfalls in der Wohnung lebenden Person ausgehen.

Eine gegenwärtige Gefahr¹⁴ für Leib und Leben der *F* ist hier gegeben, da die gewalttätige Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten ihren ohnehin labilen Gesundheitszustand durch den erfolgten Herzanfall bereits verschlechtert hat und bei Anhalten der Aufregung weiter zu verschlechtern geeignet ist. Die Folgen sind nicht absehbar, sodass auch eine akute Lebensgefährdung nicht auszuschließen ist.

b) Häusliche Gewalt

M könnte häusliche Gewalt angewendet haben. Eine solche liegt vor, wenn zwischen mehreren Personen, welche in gemeinschaftlicher Wohnung in häuslicher Gemeinschaft leben, gewalttätige Handlungen vorgenommen werden.¹⁵

M und *F* leben, wenn auch nach Zimmern getrennt, in ihrer gemeinsamen Wohnung.¹⁶ Problematisch ist aber, dass Eigentümer der Wohnung allein der *M* ist, so dass sich die Frage stellt, ob er aus seiner eigenen Wohnung verwiesen werden kann. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der Wohnung sind aber für Maßnahmen nach § 34a NWPoG unerheblich.¹⁷ Es kann also *M* als gewalttätiger Alleineigentümer aus der Wohnung gewiesen und mit einem Rückkehrverbot belegt werden.

¹³ Tegtmeier/Vable, § 34a Rdnr. 15.

¹⁴ Vgl. auch die Fälle 8, 15, 19, 20, 29.

¹⁵ Tegtmeier/Vable, § 34a Rdnr. 4.

¹⁶ Die Trennung als Ehepartner schadet nicht, vgl. Tegtmeier/Vable, § 34a Rdnr. 4.

¹⁷ Vgl. Tegtmeier/Vable, § 34a Rdnr. 5.

Ferner ist fraglich, ob es eine Rolle spielt, dass *M* und *F* nicht verheiratet sind und erst seit vier Jahren zusammenleben. Entscheidend ist aber das Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft, die sich in einer Lebensgemeinschaft manifestieren muss. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um eine eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaft handelt.¹⁸ Die Dauer des Zusammenlebens ist nicht von Bedeutung. Am Vorliegen der häuslichen Gemeinschaft bestehen aber Zweifel, weil *M* und *F* in getrennten Zimmern leben. Aber sogar dann, wenn sich die Lebensgemeinschaft in Auflösung befindet oder weitgehend beendet ist, aber noch gewisse Gemeinsamkeiten oder Kontakte in der Wohnung bestehen, ist noch von einer häuslichen Gemeinschaft auszugehen.¹⁹ Hier leben *M* und *F* noch in der Wohnung zusammen und erziehen dort ihre gemeinsame Tochter. Von einer Auflösung der Lebensgemeinschaft kann noch keine Rede sein. Wenn aber bei einer in Auflösung befindlichen Partnerschaft noch von einer häuslichen Gemeinschaft gesprochen werden kann, dann gilt das erst recht im Fall hier, in dem Streitigkeiten zu getrennten Schlafzimmern geführt haben. Es ist im Zuge ihrer Auseinandersetzung zu Handgreiflichkeiten durch *M* gekommen. Nach § 34a NWPoG muss eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorliegen. Eine gegenwärtige Gefahr ist eine Gefahr, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.²⁰ Die Besonderheit liegt bei häuslicher Gewalt darin, dass sie in der Regel keine einmalige Angelegenheit ist. Da es hier immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen gekommen ist und Gefahren für Leib und Leben der *F* bestehen, liegen die Voraussetzungen für das Vorliegen häuslicher Gewalt vor.

2. Entschließungsermessen

Die Polizei musste wegen der Leibes- und Lebensgefahr einschreiten. Ermessensfehler bezüglich des Entschließungsermessens (§ 3 I NWPoG) sind nicht ersichtlich.

3. Richtiger Adressat

§ 34a NWPoG ist *lex specialis* gegenüber § 4 NWPoG. Die Verfügung ist somit an die Person zu richten, von welcher die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der anderen Person ausgeht. *M* hat eine Leibes- und unter Umständen Lebensgefahr für *F* verursacht und ist daher – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung – der richtige Adressat der Maßnahme.

4. Auswahlermessen

Die Verweisung bezieht sich auf die Wohnung, das gesamte Mehrfamilienhaus und den umliegenden Garten, der allen Eigentümern zur Verfügung steht. Hier stellt sich die Frage, ob der räumliche Bereich im Sinne des § 34a I 2 NWPoG überschritten wurde. Nach § 34a I 1 NWPoG darf die Person aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung verwiesen werden. Nach § 34a I 2 NWPoG ist der räumliche

¹⁸ Auch Partner gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Lebensgemeinschaften zwischen Verwandten derselben Generation oder verschiedener Generationen genießen den Schutz des § 34a NWPoG. Vgl. *Tegtmeyer/Vahle*, § 34a Rdnr. 6.

¹⁹ *Tegtmeyer/Vahle*, § 34a Rdnr. 7.

²⁰ Vgl. dazu die Legaldefinitionen in § 2 Nr. 1b NdsSOG, § 3 Nr. 3b SachsAnhSOG, § 54 Nr. 3b ThürOBG. Ferner: *BVerwGE* 45, 51 (58); *VGH München*, NJW 2008, 1549 (1550); *OLG Frankfurt*, NVwZ 2002, 626 (627); *OLG Düsseldorf*, NVwZ 2002, 435 (436); vgl. auch *Schenke*, POR, Rdnr. 78; *Schoch*, in: *Schmidt-Aßmann/Schoch*, Kap. 2 Rdnr. 100; *Meister*, JA 2003, 83 (86); *Röhrig*, DVBl 2000, 1658 (1660).

Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. Die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot erstrecken sich daher nicht nur auf die Wohnung selbst, sondern auch auf Bereiche außerhalb der Wohnung, um der gefährdeten Person einen wirkungsvollen Schutz zu gewährleisten.²¹ Der Polizeibeamte hatte damit nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, als er auch das gesamte Mehrfamilienhaus und den umliegenden Garten in den räumlichen Bereich des Rückkehrverbots einbezog.

Fraglich ist ferner, ob die Rückkehrmöglichkeit nach zehn Tagen, also am 12. Mai, ermessensfehlerfrei angeordnet wurde. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden nach § 34a V 1 NWPoIG grundsätzlich mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt.²² Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt gemäß § 31 II NWVwVfG mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird. Hier fand das Ereignis am 2. Mai statt. Die Frist beginnt damit am 3. Mai. Das Rückkehrverbot selbst wirkt jedoch sogleich vom Zeitpunkt der Anordnung an. Das Rückkehrverbot endet damit am 12. Mai um 24 Uhr. Auch insoweit überschreitet der Polizeibeamte nicht das Ermessen.

5. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme müsste auch verhältnismäßig sein, insbesondere im Hinblick auf die räumliche Begrenzung der Verweisung und der Zehn-Tages-Frist des Rückkehrverbots. Dies ist der Fall, wenn die angeordnete Maßnahme einem legitimen Zweck dient, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

a) Räumliche Begrenzung der Verweisung und des Rückkehrverbots auf das Wohnhaus

Der räumliche Geltungsbereich einer Maßnahme nach § 34a I 1 NWPoIG erstreckt sich nicht nur auf die Wohnung von Verfügungsempfänger und Opfer, sondern kann darüber hinaus auch auf die nähere Umgebung ausgeweitet werden. Als legitimer Zweck der Norm kommt hier die Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes in Betracht, so dass ein Auflauern des Täters an der Wohnungstür, im Treppenhaus oder im Garten unterbunden werden muss und das Opfer sich auch räumlich vom Täter getrennt weiß.

Die Erstreckung der Verweisung auf das gesamte Wohnhaus und den Garten ist geeignet, das Opfer vor weiteren Übergriffen zu schützen. Ein milderer, aber gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich. Eine fortbestehende Zugangsmöglichkeit zum Wohnhaus und damit zu Keller oder Dachboden böten ideale Möglichkeiten, dem Opfer aufzulauern. Die Begrenzung der Verfügung auf das Wohnhaus und den Garten ist darüber hinaus auch angemessen, da *M* einerseits von *F* getrennt leben soll, andererseits er über das Betreten des Wohnhauses hinausgehende Beschränkungen seiner Bewegungsfreiheit nicht in Kauf nehmen soll. Die räumliche Begrenzung der Maßnahme auf Wohnung, Wohnhaus und Garten war somit verhältnismäßig.

²¹ Tegtmeier/Vahle, § 34a Rdnr. 15;

²² Vgl. dazu auch VG Osnabrück, NJW 2011, 1244.

b) Zeitliche Begrenzung des Rückkehrverbots auf 10 Tage

Die zeitliche Höchstdauer einer Maßnahme nach § 34a NWPolG ergibt sich auch § 34a V 1 NWPolG. Danach ergeht eine solche Maßnahme in der Regel für zehn Tage. Dies liegt im legitimen Normzweck begründet, wonach dem Opfer ausreichend Zeit zur Besinnung verschafft werden soll. Weiterhin ist die Zehn-Tages-Frist auch geeignet, diesen Zweck zu erreichen und der *F* Zeit zur Erholung zu bieten. Fraglich ist jedoch, ob sie auch erforderlich war oder ob eine kürzere Frist, etwa die Verweisung nur für die folgende Nacht, ein gleich effektives, aber milderer Mittel gewesen wäre. Nach § 34a V 1 NWPolG beträgt die Frist für das Rückkehrverbot aber generell zehn Tage. In (begründeten) Einzelfällen kann die Polizei aber diese Frist bereits bei Anordnung des Rückkehrverbots ausnahmsweise verkürzen. Ein solcher begründeter Einzelfall liegt aber hier nicht vor.²³ Auch die Angemessenheit der Maßnahme ist nicht zu beanstanden, weil aufgrund der auf Dauer angespannten und auf absehbare Zeit unveränderlichen Wohn- und Finanzsituation der Eheleute eine Wiederholungsgefahr für gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen *M* und *F* besteht. Die von *A* verfügte Zehn-Tages-Frist war daher auch verhältnismäßig.

c) Zwischenergebnis

Die von *A* verfügte Maßnahme war verhältnismäßig.

IV. Ergebnis

Der Polizeibeamte *A* hat rechtmäßig gehandelt.

²³ Ein solcher Fall läge etwa dann vor, wenn die gefährdete Person erklärt, dass sie an einem bestimmten Tag innerhalb der Zehn-Tages-Frist die Wohnung definitiv verlassen haben wird, vgl. VG Osnabrück, NJW 2011, 1244.

VI. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Fall 12. Solidaritätskundgebung

Schwerpunkte: Öffentliche Sicherheit; Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen; Verhaltensstörer; Störerauswahl; Verhältnismäßigkeit; polizeiliche Zuständigkeit; vorläufiger Rechtsschutz; Erledigung

Sachverhalt

In Schleswig-Holstein soll es zu massenhaften Entlassungen von Lehrern kommen, die ehemalige oder noch aktive Mitglieder einer linksextremen, jedoch nicht verbotenen Partei sind. Politisch zuverlässige Lehrkräfte aus anderen Bundesländern sollen deren Aufgaben wahrnehmen. Die Gewerkschaft der Lehrer ist über diese Absicht empört. Als öffentliche Appelle an die Politiker nichts bewirken, sieht sich die Gewerkschaft gezwungen, die Solidarität der Lehrer mit ihren Kollegen auf andere Weise zu bekunden. Sie plant in der nordrhein-westfälischen Stadt S eine Urabstimmung und gegebenenfalls Arbeitskampfmaßnahmen, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Als der zuständige Kultusminister von Nordrhein-Westfalen K davon aus der Presse erfährt, versucht er zunächst in einem Gespräch mit den Gewerkschaftsvertretern eine gütliche Einigung zu erzielen. Da dieses Gespräch jedoch zu keinem Erfolg führt, weist er darauf hin, dass andernfalls eine sofort vollziehbare Untersagungsverfügung in Bezug auf die Urabstimmung und den geplanten Streik erlassen werden müsste. Schließlich untersagt er der Gewerkschaft mit Bescheid vom 1. März sowohl die für den 5. März geplante Urabstimmung als auch jegliche Arbeitskampfmaßnahmen und ordnet die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen an, um den ordnungsgemäßen Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Gewerkschaft G ist über diesen Vorgang empört und erhebt gegen den Bescheid vom 1. März form- und fristgerecht Klage. Sie sieht ihre grundgesetzlich geschützten Rechte als Arbeitnehmervertreterin gefährdet. Auch von Lehrern könne man Solidarität nur dann verlangen, wenn der Dienstherr sich seinerseits an die Fürsorgepflicht halte. Dieses sei aber durch den schroffen Bescheid vom 1. März nicht der Fall gewesen; da sie zudem nicht der Dienstgewalt des Kultusministers unterliege, könne er diese Anweisung nur an einzelne Lehrer, nicht aber an die Gewerkschaft richten. Daher stellt die Gewerkschaft am 4. März beim Verwaltungsgericht den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Am 5. März führt sie wie geplant die Urabstimmung durch, bei der sich eine große Mehrheit der nordrhein-westfälischen Lehrer für einen Streik von einem Tag Dauer ausspricht.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten sind die Erfolgsaussichten des Antrags der Gewerkschaft vom 4. März zu untersuchen.

Gliederung:

- A. Zulässigkeit des Antrags
 - I. Verwaltungsrechtsweg
 - II. Statthaftigkeit des Antrags
 - III. Antragsbefugnis

- IV. Antragsfrist
- V. Rechtsschutzbedürfnis
- VI. Beteiligungsfähigkeit
- VII. Prozessfähigkeit
- VIII. Zuständiges Gericht
- IX. Zwischenergebnis: Der von G gestellte Antrag ist nach § 80 V 1 VwGO zulässig.
- B. Begründetheit des Antrags
 - I. Passivlegitimation
 - II. Formelle Rechtmäßigkeit der Vollziehungsanordnung
 - 1. Zuständigkeit
 - 2. Verfahren
 - 3. Form
 - III. Materielle Rechtmäßigkeit der Vollziehungsanordnung
 - 1. Zulässigkeit der Klage
 - 2. Begründetheit der Klage
 - a) Formelle Rechtmäßigkeit des Bescheids des Kultusministers
 - aa) Zuständigkeit
 - bb) Verfahren
 - b) Materielle Rechtmäßigkeit des Bescheids
 - aa) Befugnisnorm
 - (1) Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Schule durch den geplanten Streik
 - (2) Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Schule durch die Urabstimmung
 - bb) Entschließungsermessen
 - cc) Richtiger Adressat
 - dd) Verhältnismäßigkeit
 - ee) Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigem Recht
- C. Ergebnis

Lösung

Das Verwaltungsgericht wird dem Antrag der Gewerkschaft G stattgeben, wenn dieser zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit des Antrags

I. Verwaltungsrechtsweg

Die Zulässigkeit des von G eingereichten Antrags setzt zunächst voraus, dass der Verwaltungsrechtsweg¹ eröffnet ist. Hier könnte eine aufdrängende Sonderzuweisung vorliegen. Im Beamtenrecht ist an § 126 I BRRG zu denken. Diese Norm wirkt jedoch nur im Verhältnis zwischen dem einzelnen Beamten und dem Dienstherrn, nicht aber gegenüber der Gewerkschaft.

¹ Zur Frage, ob die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags ist, vgl. *Fall 2*.